

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 21.11.2019

Nr.: 22/2019

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
62/2019	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit.....	2

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) als Satzung beschlossen:

„Das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen. Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen. Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 26.01.2005 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 257, 15, 16, 29, 28 und 27 in der Flur 40, weiter in Richtung Süden das Flurstück 307 in der Flur 40 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 536 in der Flur 41, von dort durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 536, 535, 546, 541 und 532 in der Flur 41 bis zum südlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, von dort in Richtung Südosten abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 348, 355 und 357 in der Flur 41 und der gedachten Verlängerung dieser Linie das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, von dort in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 59 in der Flur 40, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 13 und 188 in der Flur 41, sowie den östlichen Grenzen der Flurstücke 226 in der Flur 41 und 160 in der Flur 40 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort weiter in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 1,5 m der östlichen Grenze des Flurstücks 74 in der Flur 40 folgend;

Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten das Flurstück 74 in der Flur 40 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212 in der Flur 41, weiter in Richtung Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 212, 211, 210, 209, 208, 206, 205, 204 und 203 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung dieser Linie die Flurstücke 202 und 65 in der Flur 41 durchschneidend zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 227 der Flur 41, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 199 in der Flur 41, bis zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 52 in der Flur 41 durchschneidend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 388 in der Flur 41, weiter durch die südliche

Grenze des Flurstücks 388 in der Flur 41 und die nördliche Grenze des Flurstücks 392 in der Flur 41 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 392 in der Flur 41;

Nordwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die Flurstücke 391 und 418 in der Flur 41 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 385 in der Flur 41, den westlichen Grenzen der Flurstücke 385 und 287 in der Flur 41 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, in Verlängerung der Grenzlinie auf einer Länge von ca. 20 m in das Flurstück 418 in der Flur 41 von dort in Richtung Osten abknickend durch das Flurstück 290 in der Flur 41, auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 36 in der Flur 41, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 36 in der Flur 41, in nördliche Richtung abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 478 in der Flur 41 auf einer Länge von ca. 55 m, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 562 in der Flur 41 durchschneidend auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 457 in der Flur 41, der westlichen Grenze des Flurstücks 457 in der Flur 41 folgend, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 307 in der Flur 40 durchschneidend bis zur nördlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks;

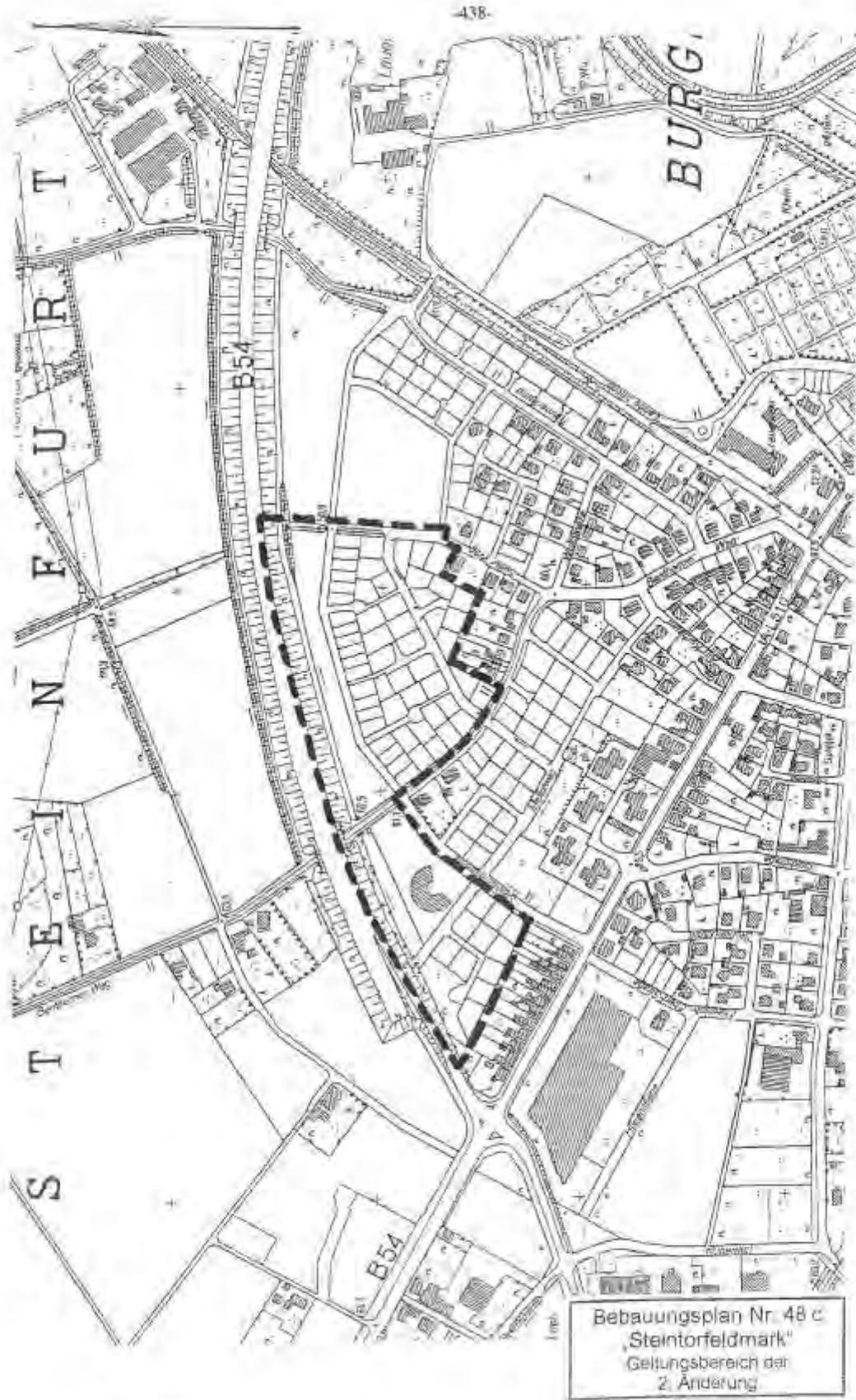
Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten der nördlichen Grenze des Flurstücks 307 in der Flur 40 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 19 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 19 und 20 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 20, 21, 22, 23 und 456 in der Flur 40, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 16, 15 und 257 in der Flur 40, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 257 in der Flur 40 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 08.02.2005 in Kraft.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Steinfurt, 18.11.2019
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Gez. Bögel-Hoyer
(Claudia Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin